

Verordnung

über die Freigabe von Markttagen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik des Chemikalien- und Medizinprodukterechts erlässt der Markt Rimpar gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 30.09.2004 folgende

Verordnung

über die Freigabe von Markttagen.

§ 1

Im Markt Rimpar dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes, am ersten Sonntag im Mai und am zweiten Sonntag im November jeweils von 10⁰⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen müssen an dem jeweils vorausgehenden Sonnabend ab 14⁰⁰ Uhr geschlossen sein.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Freigabe von Markttagen vom 17.09.1996 außer Kraft.

Rimpar, 04.10.2004

Losert

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgte am 06.10.2004 durch Niederlegung im Rathaus. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am 05.10.2004 und am 20.10.2004 wieder abgenommen.

Rimpar, 21.10.2004

Losert

1. Bürgermeister